

2311/AB XXI.GP

Eingelangt am: 01.06.2001

BUNDESMINISTER
FÜR LAND - UND FORSTWIRTSCHAFT
UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT

Die Abgeordneten zum Nationalrat Glawischnig, Freundinnen und Freunde haben am 4.4.2001 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 2330/J betreffend „man - gelnde Umsetzung von Natura 2000 in Österreich“ gerichtet. Ich beehre mich, diese wie folgt zu beantworten:

Einleitend darf ich Folgendes festhalten:

Die Umsetzung der beiden EU - Naturschutz - Richtlinien, der RL 92/43/EG und der RL 79/409/EWG fällt gemäß der Kompetenzregelung in der österreichischen Bundes - verfassung in Gesetzgebung und Vollzug in den Aufgabenbereich der Bundesländer. Auf Grund dieser eindeutigen Kompetenzlage liegt auch die Einrichtung des Natura 2000 Netzwerkes in Österreich im ausschließlichen Kompetenzbereich der Länder.

ad 1

Gemäß Anlage 2, Teil 2, Ziffer 5 zu § 2 Bundesministeriengesetz 1986 i.d.g.F. obliegt dem Bundeskanzleramt die Vertretung der Republik Österreich vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften und dem Gericht erster Instanz; diese wird unter Einbeziehung der fachlich zuständigen Stellen bzw. Ressorts wahrgenommen. In Abhängigkeit vom jeweiligen Fall besteht auch die Möglichkeit, fachlich zuständige Experten mit der Prozessvertretung zu betrauen.

ad 2

Sollte es zu einem Konzertierungsverfahren nach Art. 5 FFH - Richtlinie kommen, wäre je nach Verfahren im Einzelfall zu entscheiden, wer Österreich vertritt.

ad 3

Die Erhebung dieser Daten fällt nicht in meinen Kompetenzbereich; es liegen derzeit auch keine entsprechende Unterlagen vor.

ad 4

Art. 4 Abs. 2 der FFH - RL sieht vor, dass die Kommission jeweils im Einvernehmen mit den Mitgliedsstaaten aus den von diesen vorgelegten Listen den Entwurf einer Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung erstellt. Die Liste der Gebiete, die als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung ausgewählt wurden, werden nach dem Verfahren des Art. 2 der FFH-RL von der Kommission festgelegt. Dieser Prozess ist zurzeit noch im Gange und für keine der sechs biogeographischen Regionen abgeschlossen. Erst danach haben die Mitgliedsstaaten so rasch wie möglich - spätestens aber binnen sechs Jahren - diese Gebiete als besondere Schutzgebiete auszuweisen.

Sowohl die Ausweisung zu besonderen Schutzgebieten, als auch die Festlegung der Erhaltungsmaßnahmen und etwaiger Managementpläne wird - nach Verabschiedung der Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung durch die Kommission (gemäß Art. 4 Abs. 2 bzw. Art. 21 der FFH - RL) - seitens der Länder erfolgen.

ad 5

Ein in der Beilage angeschlossener detaillierter Finanzplan über die Dotierung der einzelnen Fördermaßnahmen und die Höhe der Kofinanzierungsintensität können dem Kapitel 8 des Österreichischen Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums (abrufbar auch unter der Adresse: <http://www.bmlf.gv.at>) entnommen werden (siehe Beilage). Für das Jahr 2001 erfolgte auf Grund der nationalen Budgetvorgaben eine Festlegung auf maximal 50 % (in Ausnahmefällen für das Burgenland 75 %) Kofinanzierungsintensität.

Der Bundesanteil beläuft sich gemäß Landwirtschaftsgesetz ausschließlich auf 60 % der nationalen Kofinanzierungsmittel, 40 % werden seitens der Länder aufgebracht. Hinzu kommen Maßnahmen, die ausschließlich von den Ländern kofinanziert werden.

Eine interne indikative Aufteilung der Finanzmittel auf die Länder besteht nur für bestimmte Maßnahmen des Kapitels „Sonstige Maßnahmen für die Entwicklung des ländlichen Raums“ (Investitionen und Niederlassungsprämie, Forst, Berufsbildung und Art. 33, siehe nachstehende Tabelle). Da im Hinblick auf eine optimale Mitteleinsatznutzung zwischen diesen Maßnahmen jedoch ohnehin „Durchlässigkeit“ im Sinne des Art. 35 der VO (EG) Nr. 1750/99 besteht, hat eine derartige Aufteilung primär Orientierungscharakter für das Gesamtländervolumen. In jedem Fall erfolgt aber eine Anpassung an die tatsächlichen Erfordernisse, sodass aus dieser Aufstellung keinerlei Anspruch abgeleitet werden kann.

Eine Aufschlüsselung auf die Kategorien Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz und Sonstiges ist im Hinblick auf die multifunktionelle und nachhaltige Ausrichtung des Programms nur sehr beschränkt möglich. Eine grobe Abschätzung könnte sich aus der Zuordnung der einzelnen Maßnahmen und Projekte des Programms zu diesen Bereichen ergeben. Eine detaillierte Analyse ist auf Grund der genannten „Durchlässigkeit“ aber nicht möglich und würde dem Sinn einer multifunktionellen Entwicklung ländlicher Räume auch nicht gerecht werden.

Bundesland (Anteile in %)	K	NÖ	OÖ	S	ST	T	V	W
Investitionen und Niederlassung	4,9	22,4	20,9	7,1	20,0	9,6	3,4	2,0
Art. 33	10,3	23,5	19,8	7,5	21,4	11,7	3,8	Sockel - betrag
Berufsbildung	9,6	27,0	21,7	6,1	22,6	9,0	2,8	1,2
Forstwirtschaft	14,5	20,7	12,5	6,8	25,3	16,5	3,4	0,3

Angaben zum Anteil des Burgenlandes sind in dieser Aufstellung nicht enthalten, weil die Zuteilung nicht im Rahmen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums, sondern im Ziel 1 - Programm Burgenland erfolgt. Dementsprechend stehen für die „sonstigen“ Maßnahmen der ländlichen Entwicklung (ausgenommen „Flankierende Maßnahmen“) bis 2006 insgesamt ATS 742.440.014 an öffentlichen Mitteln zur Verfügung. Die Gemeinschaftsbeteiligung beträgt höchstens 75 %.

ad 6

Die Aufteilung der Mittel des EAGFL für Maßnahmen der Entwicklung des ländlichen Raums erfolgte entsprechend den Bestimmungen des Art. 46 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1257/1999, durch die Entscheidung der Kommission Nr. 1999/659/EG vom 8. September 1999, zuletzt geändert mit Nr.2000/426/EG vom 26. Juni 2000. Gemäß Art. 46 Abs. 2 der ob. zit. Verordnung hatte die Kommission auf Jahresbasis vorläufige Mittelzuweisungen für die Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung festzulegen, die aus dem EAGFL kofinanziert werden. Dabei waren objektive Kriterien wie spezifische Situationen und Bedürfnisse anzuwenden sowie die Anstrengungen zu berücksichtigen, die insbesondere in den Bereichen Umweltschutz, Schaffung von Arbeitsplätzen und Erhaltung der Landschaft zu unternehmen sind.

Demnach waren zur Festlegung des Anteils Österreichs an den Mitteln für diese Maßnahmen keine Verhandlungen mit der Kommission zu führen.

Die bisherige erfolgreiche Anwendung der nunmehr in VO (EG) Nr. 1257/1999 neu gefassten Maßnahmen und die frühe Vorlage des vollständigen Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums waren für diese Entscheidung von Bedeutung.

ad 7, 8 und 11

Grundsätzlich sind alle Maßnahmen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums im gesamten Bundesgebiet anwendbar (im Burgenland teilweise unter dem Titel der Ziel 1 - Förderung).

Ein spezifischer Ausschluss für NATURA 2000 - Gebiete besteht nicht. Inwiefern einzelne Projekte in NATURA 2000 Gebieten liegen, kann derzeit mangels abschließender Festlegung nicht angegeben werden.

Generell werden alle ÖPUL - Maßnahmen auch in NATURA 2000 - Gebieten angeboten. Die Schwerpunktsetzung und in der Umsetzung der im ÖPUL 2000 angebotenen projektbezogenen Naturschutzmaßnahmen obliegt jedoch den Ländern. Solche Maßnahmen sind:

- Kleinräumige erhaltenswerte Strukturen,
- Pflege ökologisch wertvoller Flächen,
- Neuanlage von Landschaftselementen und
- Naturschutzplänen.

Wie hoch der Mitteleinsatz ist und wie stark er den Natura 2000 - Gebieten zu Gute kommt, wird daher durch die Länder entschieden. Seitens des Bundes ist der Beitrag für diese Maßnahmen mit ATS 150 Mio. „gedeckt“.

Über den Mitteleinsatz für diese und andere ÖPUL - Maßnahmen in Natura 2000 - Gebieten werden im Herbst 2001 erste Daten verfügbar sein, sofern die Länder "grundstücksbezogene" Daten der abgegrenzten Gebiete an mein Ressort bzw. die AMA bekannt geben.

Für den Bereich Forstwirtschaft sind auch Natura 2000 - relevante Fördermaßnahmen enthalten, für die jedoch nicht gesonderte Finanzmittel ausgewiesen sind. Eine Finanzierung solcher Maßnahmen ist nur möglich, wenn die Förderungsvoraussetzungen erfüllt werden (z.B. Integration in Landesschutzwaldkonzepte) und sie als Projekte in die jährlich stattfindenden Landesförderungskonferenzen eingebracht werden, wo nach entsprechender Prioritätenreihung über eine Finanzierung entschieden wird.

Die für die Unterstützung im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raums vorrangig vorgesehene Maßnahme sind in Art. 16 der VO (EG) Nr. 1257/1999 normiert.

Der Anwendung dieser Maßnahmen wurde (soweit bis dato möglich) in Pkt. 9.7.2 des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums Rechnung getragen.

Voraussetzungen für die Gewährung von Zahlungen nach Art. 16 leg. cit. sind eine grundsätzliche Gebietsausweisung nach Natura 2000 und eine Nutzungsbeschränkung, mit bewertbaren Kosten und Einkommenseinschränkungen für den betroffenen Landwirt.

Bisher waren die Voraussetzungen für eine Anwendung dieses Artikels (Zuständigkeit der Länder) noch nicht gegeben; deshalb kommt diese Maßnahme derzeit noch nicht zur Anwendung und wurde daher auch im Finanzplan bisher noch nicht dotiert.

ad 9

Die entsprechenden Bestimmungen finden sich in den Kapiteln 11 und 12 des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums sowie in den entsprechenden Sonderrichtlinien des Bundesministers für Land und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

ad 10

Maßnahmen der Berufsbildung bedürfen des Einvernehmens mit der für Naturschutz zuständigen Behörde (Sonderrichtlinie für die Umsetzung der „Sonstigen Maßnahmen“ des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums, SRL, C III, Pkt 4.6.4). Dies gilt auch für Investitions-, Organisations- und Planungskosten für Maßnahmen im Bereich der Landschafts- und Ufergestaltung, zur Schaffung von Biotopverbundsystemen und Pufferflächen sowie zum Schutz des Bodens (Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller Ressourcen zur Unterstützung der regionalen Eigenart der Kulturlandschaften, insbesondere seltene oder repräsentative Pflanzen- und Tierarten sowie naturschutzorientierte Begleitmaßnahmen landschaftsgebundener Erholung z.B. in Naturparks, SRL C III, Pkt. 7.7.5.1,2). Neuaufforstungen und Anpflanzungen mit schnellwachsenden Baumarten auf landwirtschaftlichen Flächen haben in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde zu erfolgen (Pkt. 2.1.4.6 und 2.2.4.2 der SRL C IV, Sonderrichtlinie betreffend die Umsetzung der Maßnahmen zu Art. 31 der VO (EG) Nr. 1257/1999).